

# 12.1 Tarifvertrag über die Versorgungsvereinbarung

Zwischen  
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.  
Jägerstraße 5  
10177 Berlin

und dem  
Deutschen Journalistenverband e. V.  
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin

und der  
Deutschen Orchestervereinigung e. V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

- **einerseits** -

und dem  
Norddeutschen Rundfunk  
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Rothenbaumchaussee 132-134  
20149 Hamburg

- **andererseits** -

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

## **Präambel**

Mit diesem Tarifvertrag werden in die Versorgungsvereinbarung in der Fassung vom 13. März 1997 (VV 97) alle Änderungen eingearbeitet, die zwischen den Beteiligten bis zum 30. September 2007 vereinbart wurden; dies gilt insbesondere für die im Grundsatztarifvertrag 2005 getroffenen Regelungen, soweit sie unmittelbar auf die Vorschriften in der Versorgungsvereinbarung einwirken. Für den Fall, dass eine erforderliche Anpassung versehentlich unterblieben sein sollte, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, eine entsprechende ergänzende Regelung zu treffen.

**A**

(1) Die Versorgungsvereinbarung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Sie ersetzt alle früheren Fassungen einschließlich der dazu jeweils abgeschlossenen Einführungstarifverträge.

(2) Der NDR gewährt seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, soweit sie unter den Geltungsbereich der Regelungen fallen, Versorgungsleistungen nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Versorgungsvereinbarung, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

## **B**

(1) Künftige Leistungsänderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen nach Ziffer 3 c) bis e) <sup>1</sup> des Grundsatztarifvertrages 2005 für den NDR keine Mehrbelastungen auslösen. Dieser Grundsatz gilt unter der pauschalen Annahme, dass die Summe der Versorgungsleistungen und die der anrechenbaren gesetzlichen Renten gleich groß sind.

(2) Für den Bereich jeweils bereits laufender Betriebsrenten wird dies durch die Art der Anpassung gemäß [§ 4](#) Absatz 3 der Versorgungsvereinbarung gewährleistet.

(3) Für den Bereich der Anwartschaften wird dies durch Anpassungen der Korrekturfaktoren erreicht. Die vereinbarten Korrekturfaktoren werden geändert, wenn dies aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig wird, die die Anrechnung der gesetzlichen Rente beeinflussen. In diesem Fall finden diese Werte rückwirkend zum Wirksamwerden der gesetzlichen Regelung Anwendung.

Die Korrekturfaktoren werden nachträglich angepasst, wenn die Summe der für die betroffenen Anwartschaften zu bildenden Rückstellungen der Anstalten, die den Grundsatztarifvertrag 2005 abgeschlossen haben, aufgrund der tatsächlich eingetretenen Wirkungen der Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die durch den Faktor korrigiert werden sollten, um mehr als 1,5 % gegenüber den gebildeten Rückstellungen abweicht. Die Anpassung erfolgt nur für die Zukunft.

Die Korrekturfaktoren werden einheitlich für alle Rundfunkanstalten neu festgesetzt, die den Grundsatztarifvertrag 2005 abgeschlossen haben.

Für die Überprüfung der Änderung bzw. Anpassung können die Rundfunkanstalten und/oder die Gewerkschaften Sachverständige nach freier Wahl beauftragen. Das Ergebnis der Überprüfung und die zu dessen Nachvollzug erforderlichen Unterlagen werden anschließend der jeweils anderen Seite übersandt, die sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten verbindlich schriftlich erklären muss.

Wird innerhalb dieser Frist kein Einvernehmen erzielt, ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

Die Schlichtungskommission setzt sich aus einem unparteiischen Sachverständigen als Vorsitzenden und jeweils 4 stimmberechtigten Vertretern der Arbeitgeber- und der Gewerkschaftsseite zusammen. Arbeitgeber und Gewerkschaften werden sich einvernehmlich auf die Person der/des Vorsitzenden verständigen. Falls eine einvernehmliche Regelung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgt, wird durch die/den Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger eine Vorsitzende/ein Vorsitzender der

Schlichtungsstelle bestellt. Die Kosten für die/den Vorsitzenden des Schlichtungsverfahrens werden jeweils zur Hälfte von der Arbeitgeber- und der Gewerkschaftsseite getragen.

Die Schlichtungskommission hat ihre Beratungen innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung der/des Vorsitzenden der Schlichtungskommission abzuschließen und durch Spruch mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Die/der Vorsitzende hat gleichberechtigtes Stimmrecht. Der Spruch der Schlichtungskommission ersetzt die Einigung der Tarifvertragsparteien. Die Tarifvertragsparteien unterwerfen sich dem Spruch der Schlichtungskommission.

(4) An Stelle der Festsetzung neuer Korrekturfaktoren können die Vertragsparteien des Grundsatztarifvertrages 2005 auch einvernehmlich ein anderes Ausgleichsverfahren vereinbaren.

## C

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Im Grundsatztarifvertrag ist in Ziffer 7 ergänzend geregelt, dass im Fall einer Kündigung des [VTV](#) durch eine Rundfunkanstalt vor dem 31.12.2015, nachdem der Grundsatztarifvertrag anstaltsspezifisch bereits umgesetzt ist, der Korrekturfaktor für diese Anstalt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung dauerhaft auf dem Stand stehen bleibt, den er zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erreicht hat. Damit erlischt gleichzeitig auch der Anspruch der Rundfunkanstalt auf Anpassung bzw. Änderung der Korrekturfaktoren nach dem oben unter B. (3) geregelten Verfahren.

Hamburg, den 10.04.2008  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.  
gez. Unterschrift

Hamburg, den 14.12.2007  
Norddeutscher Rundfunk  
gez. Prof. Jobst Plog  
gez. Dr. Werner Hahn

Berlin, den 21.12.2007  
Deutscher Journalistenverband e. V.  
gez. Unterschrift

Berlin, den 18.12.2007  
Deutsche Orchestervereinigung e.V.  
gez. Unterschrift

Inhalt drucken

• <sup>1</sup> Diese Vorschriften lauten:

Ziffer 3 c): Alle vertragsschließenden Rundfunkanstalten werden von Mehrbelastungen durch die Wirkungen des Nachhaltigkeitsfaktors in der gesetzlichen Rentenversicherung freigestellt.  
Ziffer 3 d): Alle vertragsschließenden Rundfunkanstalten werden von den Mehrbelastungen

durch den Wegfall der Berücksichtigung von Schulausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung freigestellt.

Ziffer 3 e): Alle vertragsschließenden Rundfunkanstalten werden von Belastungsänderungen durch zukünftige gesetzliche Maßnahmen, die die Höhe der anrechenbaren gesetzlichen Rente betreffen, freigestellt.